



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadtverwaltung Coesfeld
Fachbereich Planung
Markt 8
48653 Coesfeld

08.03.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.1j2-003/2020.0018

Auskunft erteilt:
Herrn RBD Guido Frye
Frau Martín Fernández
Durchwahl:
+49 (0)251 411-5633 / 1696
Telefax:
+49 (0)251 411-81696
Raum: N 4004 / N 4010
E-Mail:
guido.frye
@brms.nrw.de

82. Änderung des Flächennutzungsplanes in Coesfeld Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.02.2021 – Az.: 29036 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, auch schutzwürdige Böden (Plaggenesch), vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.

Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.

Begründung:

Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.

In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.

Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Bei-

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300





trag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.

Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.

Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.

Ich empfehle eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden, die auf externen Flächen vorgenommen werden kann. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen dieser Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24). „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ [Leitfaden Bodenschutz in der Umweltprüfung \(labo-deutschland.de\)](https://www.labo-deutschland.de/leitfaden-bodenschutz-in-der-umweltpruefung).

Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dagmar Egemann

Hinweise zum Datenschutz:
<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Schulte, Torben

Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. März 2021 08:16
An: Schulte, Torben
Betreff: RE: 82. Änd. F-Plan, Coesfeld, Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schulte,
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelte 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: Schulte, Torben

Sent: Donnerstag, 25. Februar 2021 14:18

To: Bauleitplanung

Subject: 82. Änd. F-Plan, Coesfeld, Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind vom Planungsträger beauftragt, Sie am in der Betreffzeile genannten Bauleitverfahren zu beteiligen. Alle Informationen finden Sie im beiliegenden Anschreiben.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torben Schulte

(Stadtplaner AKNW/Dipl.-Ing. Raumplanung)

Vermessungsbüro

Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer

Dipl.-Ing. Martin Wülfing

Dipl.-Ing. Patrick Otte

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Alter Kasernenring 12

46325 Borken



Tel.: +49 2861 9201 19

Fax: +49 2861 9201 33

eMail: T.Schulte@swo-vermessung.de

Internet: www.swo-vermessung.de

Facebook: <https://www.facebook.com/swo.vermes>

Hinweis

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser Nachricht sind oder nicht vom Empfänger zum Empfang berechtigt wurden, weisen wir darauf hin, dass die Kenntnisnahme, die Veröffentlichung und die Weitergabe der Inhalte dieser E-Mail untersagt ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender unseres Hauses in Verbindung zu setzen. Da

unverschlüsselte E-Mails nicht als sichere Kommunikation gelten können, bestätigen wir rechtsverbindliche Aussagen immer zusätzlich durch andere Kommunikationsmittel.

Disclaimer

The content of this e-mail is only destined for the recipient(s) above. If you are not the intended or authorised recipient please note that it is prohibited to take note of, use and forward the content of this e-mail. If you receive this e-mail unintended please get in touch with its sender. Non-coded emails do not grant secure communication. Therefore we will always confirm with an additional means of communication any legally binding information sent by e-mail.

 Bitte denken Sie an die Umwelt und drucken Sie diese E-Mail nur, wenn Sie diese unbedingt benötigen.

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung
Frau Gorschlüter
Markt 8

48653 Coesfeld

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 12.04.2021

82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Hier: Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Gorschlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Stellungnahme 4.3

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld grundsätzlich keine Bedenken.

Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sollten die schutzwürdigen Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu bilanzieren und angemessene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist dabei zu berücksichtigen.

Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Stellungnahme 4.4

Zur Beurteilung der Geruchsituation durch die umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen wurde durch das Büro Richters & Hüls eine geruchstechnische Prognose (Gutachten Nr. G-5162-01 vom 29.01.2020), aktualisiert durch das Gutachten G-5162-01/1 vom 19.11.2020 auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie erstellt.

Diese weist die Einhaltung des für Wohngebiete heranzuziehenden Immissionswertes von 0,10m aus.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen das Planvorhaben werden daher nicht angemeldet.

Hinweis:

Ebenfalls liegt den Planunterlagen eine Untersuchung der Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet durch den öffentlichen Straßenverkehr bei. Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von öffentlichem Straßenverkehrslärm nicht vor. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Stellungnahme 4.5

Das Vorhaben und die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren wurden mit dem Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** am 04.06.2020 abgestimmt, siehe Vermerk vom 05.06.2020 zum Abstimmungsgespräch vom 04.06.2020.

Laut Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** ist für die geplante Erweiterung des Rückhaltebeckens am Kalksbecker Bach im Zuge der Erschließung des Baugebietes eine Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Hierzu fand am 04.06.2020 eine Abstimmung mit Abwasserwerk Coesfeld und dem Planer statt.

Stellungnahme 4.6

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass der Änderungsbereich außerhalb des Geltungsbereiches des angrenzenden Landschaftsplans Rorup liegt. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Artenschutzes und die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Stellungnahme 4.7

Laut Abteilung **Straßenbau und -unterhaltung** sind die erforderlichen Sichten im Einmündungsbereich der Zufahrt 1 (gem. Gutachten Brilon, Bondzio und Weiser, Abb. 13 und 14) im Rampenbereich genauer darzustellen. Die Frage ist zu klären, ob Fahrzeuge, die von der Rampe in Richtung Innenstadt fahren, aufgrund der Höhenverhältnisse rechtzeitig erkannt werden.

Der Gehweg ist bis zur Einmündung der Erschließungsstraße zu verlängern.

Stellungnahme 4.8

Aus **brandschutztechnischer Sicht** bestehen vorbehaltlich der Festlegung der endgültigen Löschwasserversorgung im Bebauungsplan gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Stellungnahme 4.9

12. April 2021
EINGEGANGEN

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Schemmer-Wülfing-Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 08.03.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-120
bei Antwort bitte angeben

82. FNP Änderung
Behördenbeteiligung

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-arns-
berg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Ihr Schreiben vom: 25.02.2021

Ihr Zeichen: 29036

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen
Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirt-
schaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die
im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehba-
rer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes
auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Im Auftrag:


(Baginski)

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Gorschlüter, Sophia

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Gesendet: Freitag, 23. April 2021 18:53
An: Gorschlüter, Sophia
Cc: t.schulte@swo-vermessung.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ in Coesfeld; Ihr Az.: 29036 vom 14.07.2020; WMFT: 91010739
Anlagen: Lap 1-3.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Schulte, sehr geehrte Frau Gorschlüter,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 147 „Kalksbecker Heide“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

„Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.

Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen

ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.”

Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftekabel.telekom.de>.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft werden. Bitte richten Sie im Bedarfsfall Ihre diesbezügliche Anfrage direkt an folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

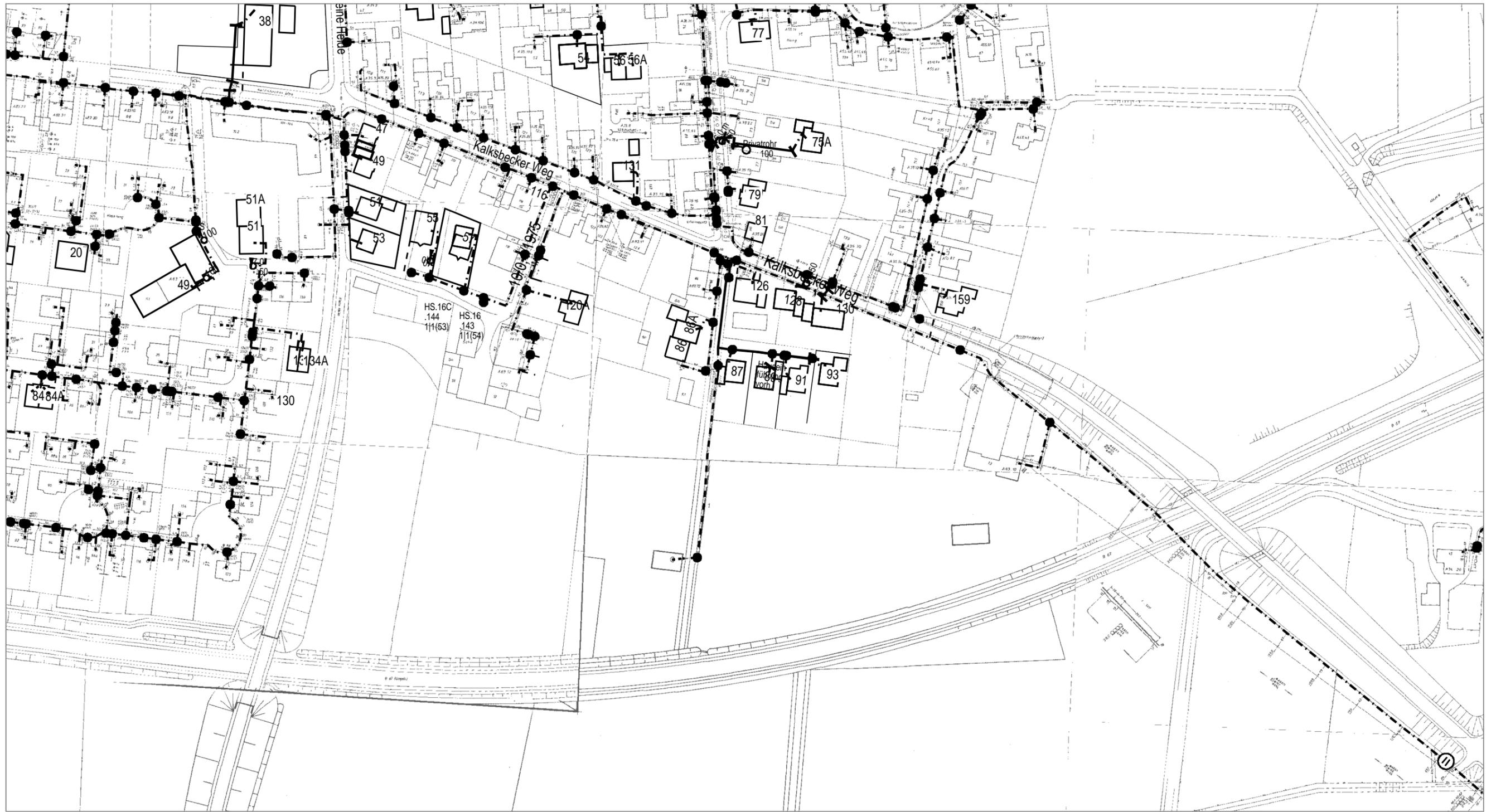
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster

Wolbecker Str. 268, 48155 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Coesfeld	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Klaus.Flothkoetter@telekom
		Datum	21.07.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:2000
		Blatt	1



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Coesfeld	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Klaus.Flothkoetter@telekom
		Datum	21.07.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	2



Schulte, Torben

Von: Fattal, Tarek, Vodafone DE (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 19. März 2021 13:54
An: Schulte, Torben
Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
Betreff: Z_SRM16283073A/Project :82. Änd. F-Plan, Coesfeld, Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: Koordinaten_Richtfunkverbindungen .xls; Nicht Betroffener Link1 auf der karte.JPG

Sehr geehrter Herr Schulte,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 25/02/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Coesfeld darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

Project:

82. Änd. F-Plan, Coesfeld, Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.
Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	Standort A		Standort B
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	
1	51-56-2.4 N / 7-10-2.0 E	39.5 m	51-55-18.1 N / 7-11-10.7 E

(usually to pro

n einzuhalten.

Gebiet

ort B

Antennenhöhe

38.5 m